

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

D2 Gebäude Diebstahlversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

D2.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

D2.2 Versicherte Gefahren und Schäden

D2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

D2.4 Versicherungsort

D2.5 Versicherter Wert für Gebäude

Versicherungsfall

D2.6 Berechnung der Entschädigung

Allgemeine Bestimmungen

D2.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Gegenstand der Versicherung

D2.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

D2.1.1 Besondere Sachen und Kosten;

D2.1.2 Münzautomaten in Wohngebäuden

Geld ist mitversichert;

D2.1.3 Skulpturen

Skulpturen im Freien gegen Diebstahl und Beschädigung aller Art;

D2.1.4 Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude und der dazugehörenden Areale dienen, wie Rasenmäher, Gartengeräte, Container und Heizöl.

Versicherungsumfang

D2.2 Versicherte Gefahren und Schäden

D2.2.1 Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

a) Einbruchdiebstahl

Das heisst Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen; Ausbruchdiebstahl ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;

b) Beraubung

Das heisst Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall;

D2.2.2 Die Versicherung ersetzt die im Verlust, in der Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen bestehenden Schäden sowie Beschädigungen des in der Police als Versicherungsort bezeichneten Gebäudes.

D2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

D2.3.1 Nicht versichert sind:

a) Schäden durch einfachen Diebstahl sowie durch Verlieren oder Verlegen von Sachen sowie Taschen- bzw. Trickdiebstahl;

b) Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat;

c) Reine Vandalenschäden, das heisst Schäden an den versicherten Sachen oder am Gebäude, bei denen der Täter ohne Diebstahlabsicht in das Gebäude oder die Räume eingedrungen

gen ist;

d) Schäden, die als Folge eines durch die Feuer- und Elementarschadenversicherung gedeckten Ereignisses entstehen;

D2.3.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

D2.4 Versicherungsort

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Diebstahlversicherung bezeichneten Standorte.

D2.5 Versicherter Wert für Gebäude

Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen.

Versicherungsfall

D2.6 Berechnung der Entschädigung

D2.6.1 Die Entschädigung versicherter Gebäude und Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.) bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen;

D2.6.2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist;

D2.6.3 Ersatzwert ist bei:

a) Münzautomaten der Neuwert;

b) Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert;

c) Geräte und Materialien:

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

Allgemeine Bestimmungen

D2.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

a) Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;

b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Gebäudeversicherung.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2019

D10 Gebäude Versicherung gegen Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- D10.1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge
D10.2 Nicht versicherte Sachen, Kosten und Erträge

Versicherungsumfang

- D10.3 Versicherte Gefahren und Schäden
D10.4 Versicherungsort
D10.5 Subsidiärdeckung

Versicherungsdauer

- D10.6 Kündigungsfrist

Allgemeine Bestimmungen

- D10.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen
D10.8 Begriffserklärungen

Gegenstand der Versicherung

- D10.1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge
Versichert sind die in der Police bezeichneten Gebäude, Kosten und Erträge bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.
- D10.2 Nicht versicherte Sachen, Kosten und Erträge
Nicht versichert sind:
- D10.2.1 Wohnwagen, selbstfahrende Wohnmobile sowie Mobilheime;
D10.2.2 Fahrnisbauten;
D10.2.3 Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;
D10.2.4 Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;
D10.2.5 Baunebenkosten;
D10.2.6 vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen.
- D10.2.7 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung (ausgenommen Artikel D0.1.1e) sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

- D10.3 Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind:
- D10.3.1 Die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen als Folge von
- Erdbeben;
 - Tsunami;
 - vulkanischen Eruptionen.
- D10.4 Versicherungsort
Die Deckung erstreckt sich auf den in der Police bezeichneten Standort der versicherten Sache innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.
- D10.5 Subsidiärdeckung
Wird diese Erdbebenversicherung als Zusatz zu einer kantonalen Feuerversicherung für Gebäude gewährt, so gilt diese Deckung subsidiär zu allfällig zur Leistung verpflichteten, kantonalen Erdbeben-Fonds.

Versicherungsdauer

- D10.6 Kündigungsfrist

Diese Zusatzdeckung über Erdbeben und vulkanische Eruptionen kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Allgemeine Bestimmungen

- D10.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB).

- Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- Zusatzbedingungen (ZB) Gebäudeversicherung, Besondere Sachen und Kosten.

- D10.8 Begriffserklärungen

- D10.8.1 Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

- D10.8.2 Tsunami

Eine sich schnell fortbewegende Wasserwelle infolge eines Erdbebens auf dem Meeres- oder Seegrund.

- D10.8.3 Vulkanische Eruptionen

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

- D10.8.4 Ereignisdefinition

Alle Erdbeben und/oder vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

D1 Gebäude Feuer- und Elementarversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- D1.1 Versicherte Sachen und Kosten
- D1.2 Vorsorgeversicherung für wertvermehrnde Investitionen
- D1.3 Besondere Vereinbarung
- D1.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- D1.5 Versicherte Gefahren und Schäden
- D1.6 Besondere Vereinbarung
- D1.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- D1.8 Versicherungsort
- D1.9 Versicherter Wert für Gebäude

Versicherungsfall

- D1.10 Berechnung der Entschädigung
- D1.11 Leistungsbegrenzungen

Allgemeine Bestimmungen

- D1.12 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Gegenstand der Versicherung

- D1.1 Versicherte Sachen und Kosten
Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:
 - D1.1.1 Gebäude;
 - D1.1.2 Gebäude im Stockwerkeigentum;
 - D1.1.3 Rohbau;
 - D1.1.4 Bauliche Einrichtungen;
 - D1.1.5 Besondere Sachen und Kosten.
- D1.2 Vorsorgeversicherung für wertvermehrnde Investitionen
 - D1.2.1 Vorsorglich sind wertvermehrnde Investitionen am Gebäude gemäss Police mitversichert;
 - D1.2.2 Sofern während der Vertragsdauer wertvermehrnde Investitionen getätigt wurden, wird im Schadenfall die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige des Gebäudes zusammengezählt.
- D1.3 Besondere Vereinbarung
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:
 - D1.3.1 Spezielle Fundationen, Baugrubensicherungen und Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker);
 - D1.3.2 Ausserhalb des versicherten Gebäudes liegende, nicht zu diesem, wohl aber zur Liegenschaft gehörende bauliche Anlagen;
 - D1.3.3 Bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind;
 - D1.3.4 Künstlerischer oder historischer Wert von Gebäuden;
 - D1.3.5 Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude und der dazugehörenden Areale dienen, wie Rasenmäher, Gartengeräte, Container und Heizöl.
- D1.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten
 - D1.4.1 Nicht versichert sind:
 - a) Wohnwagen, selbstfahrende Wohnmobile sowie Mobilheime;
 - b) Fahrnisbauten;
 - c) Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;
 - d) Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;
 - e) Baunebenkosten;

- f) Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen;

D1.4.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

- D1.5 Versicherte Gefahren und Schäden
 - D1.5.1 Versichert sind:
 - a) Feuerschäden (Feuerversicherung)
 - Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion;
 - Sengschäden und Schäden an versicherten Gebäuden und Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt sind;
 - Schäden an Kulturen, sofern diese bei der Bekämpfung eines Feuerschadenereignisses entstanden sind;
 - abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
 - b) Elementarschäden (Elementarschadenversicherung)

Die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
 - D1.5.2 Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Schäden.
- D1.6 Besondere Vereinbarung
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt ist versichert:
 - D1.6.1 Mietertragsausfall.
- D1.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - D1.7.1 Nicht versichert sind:
 - a) Feuerschäden (Feuerversicherung)
 - Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
 - Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung, sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
 - Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräfte-mechanische Betriebsauswirkungen;
 - Schäden, die entstehen durch einen Feuerschaden gemäss Art. D1.5.1 a) als Folge von Elementarereignissen (gemäss Art. D1.5.1 b));
 - b) Elementarschäden (Elementarschadenversicherung)
 - Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
 - Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
 - Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen, Ablaufrohre, Antennen oder Schneerutschsicherungen betreffen;

D1.7.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

D1.8 Versicherungsort

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Feuer- und Elementarversicherung bezeichneten Standorte.

D1.9 Versicherter Wert für Gebäude

Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird.

Versicherungsfall

D1.10 Berechnung der Entschädigung

D1.10.1 Die Entschädigung versicherter Gebäude und Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.) bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen;

D1.10.2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist;

D1.10.3 Ersatzwert ist bei:

a) Gebäuden der Neuwert (= ortsüblicher Bauwert), sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird;

Erfolgt kein Wiederaufbau innerhalb von 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass;

b) Zum Abbruch bestimmten Gebäuden der Abbruchwert;

c) Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert;

d) Ist der Mietertragsausfall versichert, ersetzt die Gesellschaft:

Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ertragsausfall während der in der Police vereinbarten Haftzeit. Massgebend ist der Bruttomietertag abzüglich eingesparte Kosten.

Fortlaufende feste Kosten als Folge eines versicherten Ereignisses, die bei der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume weiterhin anfallen, z.B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Gebäude-Versicherungsprämien, sind mitversichert;

e) Geräte und Materialien:

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

D1.11 Leistungsbegrenzungen

D1.11.1 In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsbegrenzungen gemäss den Bestimmungen des Kapitels "Elementarschadenversicherung" der "Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen" (AVO).

Diese Leistungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden an aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Sachen gemäss Art. D1.3;

D1.11.2 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Allgemeine Bestimmungen

D1.12 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

a) Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;

b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Gebäudeversicherung.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2019

D4 Gebäude Glasversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- D4.1 Versicherte Sachen und Kosten
- D4.2 Besondere Vereinbarung
- D4.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- D4.4 Versicherte Gefahren und Schäden
- D4.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- D4.6 Versicherungsort
- D4.7 Versicherter Wert für Gebäude

Versicherungsfall

- D4.8 Berechnung der Entschädigung

Allgemeine Bestimmungen

- D4.9 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- D4.10 Begriffserklärungen

Gegenstand der Versicherung

- D4.1 Versicherte Sachen und Kosten
Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:
- D4.1.1 Gebäudeverglasungen (Glas oder Plexiglas bzw. ähnliche Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden), inklusive folgende Gläser und glasähnliche Materialien:
 - a) Badewannen und Duschtassen;
 - b) Fassaden- und Wandverkleidungen;
 - c) Glaskeramikkochfelder;
 - d) Lavabos, Spültröge, Klosetts inkl. Spülkästen, Bidets, Pissoirs und Trennwände von Pissoirs;
 - e) Leuchtreklamen und Firmenschilder aus Glas oder Kunststoff inkl. dazugehörige Beleuchtungskörper;
 - f) Lichtkuppeln aus Kunststoff;
 - g) Gläser von fest mit dem Gebäude verbundenen Sonnenkollektoren und Solarzellen inkl. Photovoltaikanlagen;
 - h) Kunst- und Natursteinplatten, welche als Küchen- und Badezimmerabdeckungen und Fensterablagen verwendet werden.
- D4.1.2 Mitversichert sind im Rahmen der Glas-Versicherungssumme als Folge eines versicherten Glasschadens:
 - a) Besondere Sachen und Kosten;
 - b) Kosten für Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge, geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas bei Bruchschäden;
 - c) Schäden durch Glassplitter an Gebäudebestandteilen und Mobiliar.
- D4.2 Besondere Vereinbarung
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
 - D4.2.1 Mobilierverglasungen von Gebäudeeigentümern;
 - D4.2.2 Kirchenfenster und künstlerische Scheiben wie Wappenscheiben und dergleichen;
 - D4.2.3 Verglasungen von Squash-Hallen;
 - D4.2.4 Glasbausteine, welche in den Mauern anstelle von Sichtback- und Zementsteinen verwendet werden.
- D4.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten
 - D4.3.1 Nicht versichert sind:
 - a) Elektrische und elektronische Geräte (ausgenommen Glaskeramikkochfelder, Backofen, Steamer und Mikrowellengeräte);
 - b) Elektrische Teile von Neonanlagen;
 - c) Glasgeschirr, Glühbirnen, Hohlgläser und Beleuchtungskörper jeder Art, optische Gläser, Uhrenlinsen;

- d) Keramikkacheln sowie Wand- und Bodenplatten aus Keramik oder Porzellan;
- e) Spiegel, mit denen hantiert wird;
- f) Treibhäuser und Treibbeetfenster;
- g) Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen.

- D4.3.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

- D4.4 Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind:
 - D4.4.1 Bruchschäden an versicherten Verglasungen (Glas, sowie, Plexiglas bzw. ähnliche Kunststoffe, Keramik, Porzellan oder Stein, falls sie anstelle von Glas verwendet werden). Dies gilt auch bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen.
 - D4.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - D4.5.1 Nicht versichert sind:
 - a) Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an Gläsern und glasähnlichen Materialien oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen ereignen;
 - b) Schäden, die als Folge eines durch die Feuer- und Elementarschadenversicherung gedeckten Ereignisses entstehen;
 - D4.5.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.
 - D4.6 Versicherungsort
Die Haftung erstreckt sich auf die in der Glasversicherung bezeichneten Standorte.
 - D4.7 Versicherter Wert für Gebäude
Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen.

Versicherungsfall

- D4.8 Berechnung der Entschädigung
 - D4.8.1 Die Entschädigung versicherter Gebäude und Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.) bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen;
 - D4.8.2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist;
 - D4.8.3 Ersatzwert ist bei:
 - Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert.

Allgemeine Bestimmungen

- D4.9 Ergänzende vertragliche Grundlagen
 - D4.9.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden
 - a) Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.
 - b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Gebäudeversicherung.

D4.10 Begriffserklärungen

D4.10.1 Gebäudeverglasungen

Sämtliche mit dem versicherten Gebäude fest verbundenen Gläser;

D4.10.2 Mobiliarverglasungen

Die in dem versicherten Gebäude befindlichen Verglasungen an beweglichen Gegenständen.

Allgemeine Bedingungen (AB)

CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

D6 Gebäudehaftpflicht

Inhaltsverzeichnis

- D6.1 Gegenstand der Versicherung
- D6.2 Versicherte
- D6.3 Mit- und Gesamteigentum
- D6.4 Stockwerkeigentum
- D6.5 Benützung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern
- D6.6 Umweltbeeinträchtigungen
- D6.7 Ausschlüsse
- D6.8 Zeitlicher Geltungsbereich
- D6.9 Leistungen der Gesellschaft
- D6.10 Versicherungssumme und Selbstbehalt
- D6.11 Deckungserweiterungen
- D6.12 Schadenfall
- D6.13 Verschiedene Bestimmungen
- D6.14 Ergänzende vertragliche Grundlagen

D6.1 Gegenstand der Versicherung

- D6.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus den in der Police bezeichneten Gebäuden und Grundstücken wegen
- a) **Personenschäden**, d.h. Tötung, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle;
 - b) **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden;
 - c) **Tierschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Tierschäden sind den Sachschäden gleichgestellt;
- sofern die Schäden mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke in ursächlichem Zusammenhang stehen.
- D6.1.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum der zu den versicherten Gebäuden und Grundstücken gehörenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere
- a) Tanks und tankähnliche Behälter;
 - b) Personen- und Warenaufzüge sowie Rolltreppen;
 - c) Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Fahrradunterstände;
 - d) Kinderspielplätze (mit Geräten, Planschbecken usw.);
 - e) Schwimmhallen und Freiluftbassins, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, sowie Biotope, Teiche;
 - f) Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhäuser usw.).
- D6.1.3 Versichert sind ausschliesslich Gebäude und Grundstücke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Nicht versichert sind Standorte ausserhalb dieser beiden Länder.

D6.2 Versicherte

Versicherte sind:

D6.2.1 Versicherungsnehmer

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

D6.2.2 Arbeitnehmer und Hilfspersonen

Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient (wie Subunternehmer).

Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

D6.2.3 Dritte als Grundstückeigentümer

Die Grundstückeigentümer, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die in Art. D6.2.1 erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften) gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle in den Art. D6.2.1 - D6.2.3 genannten Personen umfasst.

D6.3 Mit- und Gesamteigentum

- D6.3.1 Stehen die versicherten Gebäude sowie Grundstücke oder Teile davon (z.B. Autoeinstellhallen, Strassen, Plätze, Antennen) im Mit- oder Gesamteigentum, so ist die allen Eigentümern daraus erwachsende gesetzliche Haftpflicht versichert.
- D6.3.2 Bei Miteigentum sind Ansprüche aus Schäden von Miteigentümern versichert.
- Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche
- aus demjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Miteigentümers entspricht;
 - aus Schäden am versicherten Gebäude oder Grundstück selbst.
- D6.3.3 Bei Gesamteigentum sind alle Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer von der Versicherung ausgeschlossen.
- D6.3.4 Personen, die mit einem Mit- oder Gesamteigentümer im gemeinsamen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

D6.4 Stockwerkeigentum

D6.4.1 Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (einschliesslich den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen);
- der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht ausgeschiedenen Gebäudeteilen.

D6.4.2 Versichert sind Ansprüche

- der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in teilweiser Abänderung von Art. D6.7.1, Art. D6.7.9 und Art. D6.7.10);
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt;
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer aus Schäden, deren Ursache in zu Sonderrecht ausgeschiedenen Gebäudeteilen liegt.

D6.4.3 Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.

D6.4.4 Personen, die mit einem Stockwerkeigentümer im gemeinsamen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

D6.5 Benützung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern

D6.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (z.B. Rasenmäher) für den Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke:

- a) für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder vorgeschrieben sind, sofern keine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht;
- b) ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen innerhalb des versicherten Areals.

D6.5.2 Es gelten die in der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

D6.5.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a) von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen die Personen durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren,
- b) der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen und von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

Für den Versicherungsschutz gemäss Art. D6.5.1 lit. b gilt der Ausschluss im Zusammenhang mit einer fehlenden behördlichen Bewilligung nicht.

D6.5.4 Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer bzw. liechtensteinischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung von Art. D6.5.3 und in Aufhebung von Art. D6.7 von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche:

- a) des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist;
- b) aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- c) für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen.

D6.5.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

D6.5.6 Fahrräder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern sowie Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit, für die gemäss der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Verkehrsversicherungsverordnung keine Versicherungspflicht besteht (z.B. Motorhandwagen, Leicht-Motorfahrräder) soweit es sich um Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke handelt.

D6.6 Umweltbeeinträchtigungen

D6.6.1 Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert (wie Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen).

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

D6.6.2 Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- a) die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;
- b) jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

D6.6.3 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. D6.7 Ansprüche:

- a) im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder mit andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (wie tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt Art. D6.6.1 Absatz 2;
- b) im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen;
- c) aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna;
- d) im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbeklastungen (Altlasten);
- e) im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässern, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für gebäudeeigene Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern dienen.

D6.6.4 Der Versicherte hat dafür zu sorgen, dass

- a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- b) die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- c) den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

D6.7 Ausschlüsse

D6.7.1 Eigenschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden

- des Versicherungsnehmers (vorbehaltlich Art. D6.3.2 und Art. D6.4.2);
- welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);
- von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

D6.7.2 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Rebellion, Revolution, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung oder Belagerungszustand und Terrorismus.

D6.7.3 Vergehen oder Verbrechen

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen bzw. dem Versuch dazu verursacht werden.

D6.7.4 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Nicht versichert sind Ansprüche auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

D6.7.5 Nichterfüllung einer Versicherungspflicht

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

- D6.7.6 Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehältlich Art D6.5) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Wasser- und Luftfahrzeugen.
- D6.7.7 Umweltbeeinträchtigungen
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. D6.6.2, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. D6.11.1 und Art. D6.6.1 sowie Art. D6.6.3 fallen.
- D6.7.8 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer oder seinem Vertreter mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.
Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögensverlusten und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.
- D6.7.9 Obhutsschäden
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (wie in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen hat oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat. Vorbehalten bleibt Art. D6.4.2.
- D6.7.10 Tätigkeitsschäden
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Vorbehalten bleibt Art. D6.4.2.
Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten; ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind.
- D6.7.11 Schäden an Abfall- und Abwasseranlagen
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material durch eingebrachte Stoffe verursacht werden.
Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.
- D6.7.12 Nuklearschäden
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.
- D6.7.13 Ionisierende Strahlen
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung von ionisierenden Strahlen.
- D6.7.14 Asbest / asbesthaltige Materialien
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien.
- D6.7.15 Elektromagnetische Felder
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF).
- D6.7.16 Entschädigung mit Strafcharakter
Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Straf- oder strafähnlichem Charakter, wie Bussen, "punitive und exemplary damages" und Konventionalstrafen.
- D6.7.17 Software und elektronische Daten
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beeinträchtigung von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen), ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware).
- D6.7.18 Cyber-Ereignis
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Cyber-Ereignissen.
Der Begriff Cyber-Ereignis umfasst:
a) jedes Eindringen in das IT-System des Versicherungsnehmers, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat;
b) den unberechtigten Zugang zum IT-System des Versicherungsnehmers;

- c) die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software;
- d) die übermässige Beanspruchung von Ressourcen des IT-Systems des Versicherungsnehmers durch Dritte. Dies schliesst insbesondere eine Denial of Service Attacke wie auch Cryptojacking ein.

Als IT-System gelten sämtliche Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme einschliesslich der hierfür genutzten Hardware, Infrastruktur (wie auch Klima- und Stromversorgungsanlagen), Software oder sonstige Geräte sowie einzelne Komponenten hiervon, die dazu genutzt werden, Daten zu erstellen, auf Daten zuzugreifen, Daten zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln sowie Informationstechnologiesysteme zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse (wie eingebettete Systeme oder andere industrielle Automations-Systeme).

Der Kontrolle des Versicherungsnehmers unterliegende und von diesem verwaltete IT-Systeme, die sich in seinem Besitz befinden, von ihm lizenziert oder angemietet wurden, sind IT-Systeme des Versicherungsnehmers.

D6.8 Zeitlicher Geltungsbereich

- D6.8.1 Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
- D6.8.2 Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals, unabhängig durch wen, festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.
- D6.8.3 Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. D6.9.3 gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste der Schäden gemäss Art. D6.8.2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
- D6.8.4 Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. D6.9.3, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist bzw. sind.
Soweit Schäden bzw. Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
- D6.8.5 Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme, Sublimate und/oder des Selbstbehaltes) gilt Art. D6.8.4 sinngemäss.

D6.9 Leistungen der Gesellschaft

- D6.9.1 Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen der Gesellschaft in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate.
Übersteigen die Ansprüche aus Schäden und Kosten **pro Ereignis** oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme - einschliesslich Schäden und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimate festgelegt sind - ist die maximale Ersatzleistung der Gesellschaft auf die Höhe der Versicherungssumme bzw. der Sublimate begrenzt (Höchstentschädigung).
Die Versicherungssumme oder Sublimate reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

- D6.9.2 Die Versicherungssumme gilt als **Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr**, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten zusammen höchstens zweimal vergütet. Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimiten ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.
- D6.9.3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Werkmangel zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- D6.9.4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme, Sublimite und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss Art. D6.8.2 und Art. D6.8.3 Gültigkeit hatten.

D6.10 Versicherungssumme und Selbstbehalt

D6.10.1 Versicherungssumme

Es gelten die in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen festgelegten Versicherungssummen sowie allfälligen Sublimiten.

D6.10.2 Selbstbehalt

- Ein in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten, z.B. für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- Schadenbearbeitung innerhalb des Selbstbehaltes
Auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird die Bearbeitung von Schadenfällen auch dann übernommen, wenn die versicherten Ansprüche CHF 500.- übersteigen, jedoch innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich jedoch, der Gesellschaft ihre Aufwendungen nach Abzug interner Kosten auf erste Aufforderung hin innert 4 Wochen unter Verzicht auf irgendwelche Einwände zurückzuerstatten.

D6.11 Deckungserweiterungen

D6.11.1 Schadenverhütungskosten

- Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
- Nicht versichert sind in Ergänzung von Art D6.7 Kosten für:
 - Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
 - die Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinn von Art. D6.13.2;
 - die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (wie Sanierungskosten);
 - Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

D6.11.2 Bauherrenhaftpflicht

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit den durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen auch auf Ansprüche aus Schäden, die gegen den Versicherten in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden. Zum gleichen Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammen als einzelnes Bauwerk.
- Deckung besteht nur als Bauherr von Bauwerken, bei denen die in der Police erwähnte Bausumme (gemäss Kostenvoranschlag) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung dieses Betrags entfällt der Versicherungsschutz ganz.
- Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. D6.7 Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben:
 - wenn an Bauwerke Dritter angebaut wird;

- an Hanglagen mit Gefälle über 50% oder im Seeuferbereich;
 - mit einer Aushubtiefe von über 5 Metern;
 - sofern es Fundations-Pfahlungen vorsieht;
 - für welches Baugrubenumschliessungen (wie Spund-, Rühl- und Schlitzwände) vorgenommen werden;
 - wenn ein benachbartes Bauwerk unterfangen und/oder unterfahren wird;
 - für die Sprengarbeiten ausgeführt werden;
 - wenn sich der Grundwasserspiegel oder die unterirdischen Strömungsverhältnisse ändern;
- ferner Ansprüche aus Schäden
- die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörnde Grundstück betreffen;
 - im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen;
 - im Zusammenhang mit Altlasten.

- Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Bauherren-Haftpflichtversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

- Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

D6.11.3 Personen- und Sachschäden infolge eines Cyber-Ereignisses

- Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. 6.7.18 auch Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit einem Cyber-Ereignis gegen einen Versicherten erhoben werden. Die übrigen Vertragsbestimmungen (wie Ausschlüsse) bleiben vorbehalten.
- Der Versicherungsnehmer hat angemessene technische Schutzmassnahmen und Verfahren zu verwenden, um Cyber-Ereignisse in seinem bzw. mit seinem IT-System zu verhindern.
Er ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung seines IT-Systems und der IT-Prozesse Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und Schutzmassnahmen zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

D6.12 Schadenfall

D6.12.1 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn im Zusammenhang mit einem Ereignis, das unter die Versicherung fallen könnte,

- ein Schaden eingetreten ist oder droht,
- gegen einen Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden,
- ein Straf- oder Verwaltungsverfahren oder polizeiliche Ermittlungen gegen einen Versicherten eingeleitet werden.

Todesfälle sind der Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.

D6.12.2 Schadenbehandlung

Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles, wenn

- die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen, vorbehalten Art. D6.10.2, lit. c oder
- ein vereinbarter Selbstbehalt aus gesetzlichen Gründen nicht entgegeng gehalten werden kann.

Die Verhandlungen mit dem Geschädigten führt die Gesellschaft in ihrem Namen oder als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbe-

haltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einreden zurückzuerstat-ten.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem er ihr alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, vollständig, inhaltlich korrekt und rechtzeitig mitteilt und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, amtliche Verfügungen usw., sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Ihr sind nach schriftlicher Aufforderung innert 30 Tagen die erwünschten Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen.

Der Versicherte darf jedoch nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen. Zudem hat der Versicherte die Gesellschaft auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.

Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so bestellt die Gesellschaft einen Anwalt und führt den Prozess; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. D6.9 zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Gesellschaft die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

Die Gesellschaft anerkennt Schiedsverfahren, sofern sie den Regeln der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zivilprozessordnung oder dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht entsprechen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft vor der Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich zu orientieren und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren zu ermöglichen.

D6.12.3 Rückgriff auf den Versicherten

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

D6.13 Verschiedene Bestimmungen

D6.13.1 Gefahrserhöhung und Gefahrminderung

- a) Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien im Rahmen des Vertragsabschlusses festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.
- b) Bei einer wesentlichen Gefahrserhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämien-erhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämien-erhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämien-erhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.
- c) Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

D6.13.2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Der Versicherungsnehmer hat einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gesellschaft kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

D6.13.3 Verletzung von Obliegenheiten und Vorschriften

Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten und Vorschriften (wie in Art. D6.6.4, D6.12, D6.13.1 oder D6.13.2), kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

D6.14 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2018

D7 Versicherung für Gebäude- und Gebäudeunterhaltstechnik

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

D7.1.1 Versicherte Sachen und Kosten

D7.1.2 Versicherungsumfang

Versicherungsumfang

D7.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

D7.2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

D7.2.3 Versicherungsort

Versicherungsfall

D7.3 Berechnung der Entschädigung

Allgemeine Bestimmungen

D7.4 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Gegenstand der Versicherung

D7.1.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt,

1. zum versicherten Gebäude gehörende haustechnische Anlagen. Als solche gelten am und in dem versicherten Betrieb dienenden Gebäude und auf dem dazugehörenden Grundstück

a) fest montierte, betriebsbereite und installierte Anlagen und Apparate wie

- Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Erdsonden;
- Filter- und Wasseraufbereitungsanlagen;
- Sanitäranlagen;
- Leuchtreklameanlagen, Beleuchtungsanlagen (ohne Beleuchtungskörper);
- Photovoltaik-, Solaranlagen;
- Personen- und Warenaufzüge, Anpassrampen;
- Feuer- und Einbruchmeldeanlagen, Zutrittskontrollsysteme, automatische Tore und Schranken, Einstellhallen-Signalisationsanlagen, Gebäudesteuerungen, Ampeln.

b) mobile Apparate und Geräte wie

- Reinigungsgeräte, Umgebungspflegemaschinen;
- Fensterreinigungsanlagen.

2. als Folge eines gedeckten Schadens an unter D7.1.1.1 versicherten Sachen

a) Bauleistungen

- die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen;
- die nach einem Schadenereignis zur Wiederherstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nötig sind und zwar bis 10% der Versicherungssumme, mindestens jedoch CHF 5'000.00.

b) aufzuwendende Aufräumungs-, Bergungs-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten bis 10% der Versicherungssumme für die versicherte Sache, mindestens jedoch CHF 5'000.00.

D7.1.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- a) Sachen, die noch nicht betriebsfertig montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probebetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, z.B. Austauschharze, Brennstoffe, Chemikalien, Elektrolyte, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen, Katalysatoren, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle;
- c) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, es sei denn, diese werden im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an Teilen der versicherten Sache beschädigt;
- d) Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäss mehrfach ausgewechselt werden müssen (sog. Verschleisssteile), wie z.B. Sicherungen, nicht aufladbare Batterien, Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen;
- e) Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- f) Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Gebäudeversicherung, D0 Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

D7.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen)

1. an versicherten Sachen gemäss D7.1.1.1 infolge

- a) gewaltsamer äusserer Einwirkungen;
- b) inneren Unruhen;

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

c) Inneren Betriebsschäden.

Als solche gelten

- z.B. Schäden als Folge von Überlastung, Überdrehzahl, interner Kurzschluss, Induktion, fehlender oder ungeeigneter Schmierung;

- übrige Ursachen.

sowie unbrauchbar gewordene elektronische Bauteile. Elektronische Bauteile gelten als unbrauchbar, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann oder für den Nachweis mehr als 50 % der Kosten für den elektronischen Bauteil aufgewendet werden müsste.

2. an Gebäuden oder Bauteilen, wenn sie durch einen versicherten Schaden an einer unter D7.1.1.1 versicherten Sache entstehen.

D7.2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, welche durch die Feuer-/Elementar-, Diebstahl-, Wasser- oder Glasversicherung versichert werden können;
- b) Schäden, die eintreten, wenn eine versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsmässige Betrieb gewährleistet ist;
- c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- d) Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- e) Schäden als direkte Folge von
 - dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer,

thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung;

- übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.

- f) Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet;
- g) Vermögensschäden (wie zum Beispiel Mietertrag).

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Gebäudeversicherung, D0 Gemeinsame Bestimmungen.

D7.2.3 Versicherungsort

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Gebäude- und Gebäudeunterhaltstechnik-Versicherung bezeichneten Standorte.

Versicherungsfall

D7.3 Berechnung der Entschädigung

D7.3.1 Die Gesellschaft ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko:

bei Schäden an versicherten Sachen die Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadeneignis (Teilschaden), höchstens jedoch den Zeitwert (Totalschaden),

Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht vergütet.

D7.3.2 Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- a) ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer;
- b) der Wert allfälliger Überreste.

Allgemeine Bestimmungen

D7.4 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

- a) Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Gebäudeversicherung, D0 Gemeinsame Bestimmungen;
- b) Zusatzbedingungen (ZB) für die Gebäudeversicherung, Besondere Sachen und Kosten.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

- D0.1 Generelle Ausschlüsse
- D0.2 Schadenminderungskosten
- D0.3 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Versicherungsfall

- D0.4 Obliegenheiten im Schadenfall
- D0.5 Schadenermittlung
- D0.6 Sachverständigenverfahren
- D0.7 Selbstbehalt / Leistungs- / Summenbegrenzungen
- D0.8 Unterversicherung
- D0.9 Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung
- D0.10 Verletzung der Sorgfaltspflichten
- D0.11 Zahlung der Entschädigung
- D0.12 Sicherung des Realkredites
- D0.13 Verjährung

Allgemeine Bestimmungen

- D0.14 Gefahrserhöhung und -minderung
- D0.15 Mehrfach- und Mitversicherung
- D0.16 Sorgfaltspflichten
- D0.17 Meldestelle / Mitversicherungspolice
- D0.18 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- D0.19 Begriffserklärungen

Versicherungsumfang

D0.1 Generelle Ausschlüsse

- D0.1.1 Nicht versichert sind:
- a) Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter;
 - b) Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, für welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
 - c) Sachen, Kosten und Erträge, für die eine separate Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
 - d) Schäden
 - durch kriegerische Ereignisse;
 - durch Neutralitätsverletzungen;
 - durch Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - durch innere Unruhen;
 - die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
 - radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Die Gesellschaft haftet nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- e) Schäden, die direkt oder indirekt zurückzuführen sind auf Erdbeben (= Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge

in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanische Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;

- f) ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
- g) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind.

D0.1.2 Im Weiteren gelten die Ausschlüsse der Allgemeinen Bedingungen (AB) der mitversicherten Sparten der Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

D0.2 Schadenminderungskosten

- D0.2.1 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten;
- D0.2.2 Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

D0.3 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

- D0.3.1 Sofern besonders vereinbart, werden Versicherungssumme und Prämie während der Vertragsdauer alljährlich bei Fälligkeit der Prämie gemäss nachfolgenden Bestimmungen der Entwicklung des Baukosten-Indexes angepasst:
- D0.3.2 In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung sowie im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt, im Kanton Genf auf den "Indice genevois des prix de la construction de logements". Massgebend ist der jeweiligen zuletzt veröffentlichte Indexstand;
- D0.3.3 In Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukosten-Indices abgestellt. Massgebend ist der jeweiligen von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand;
- D0.3.4 Die in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Summenbegrenzungen sowie allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

Versicherungsfall

D0.4 Obliegenheiten im Schadenfall

- D0.4.1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:
- a) die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz	0800 22 33 44
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland	+41 43 311 99 11
Telefax	+41 58 358 03 01
E-Mail	schadenservice@allianz.ch

Die zuständige Generalagentur gemäss Police oder die Gesellschaft selbst

Internet www.allianz.ch/schaden
 - b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
 - c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, binnen angemessener Frist, ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;
 - d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;

- e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
 - f) jede Handlung oder Unterlassung zu verantworten, durch die er das Regressrecht der Gesellschaft verkürzt oder vereitelt.
- D0.4.2 Bei Diebstahl sowie Schäden durch innere Unruhen und böswillige Beschädigung hat er ferner:
- a) die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
 - b) nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Gesellschaft alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;
 - c) der Gesellschaft unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden, oder wenn er über sie Nachrichen erhält.

D0.5 Schadenermittlung

- D0.5.1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen;
- D0.5.2 Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles;
- D0.5.3 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen;
- D0.5.4 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt;
- D0.5.5 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen;
- D0.5.6 Bei Diebstahlschäden hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;
- D0.5.7 Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung in bar leisten.

D0.6 Sachverständigenverfahren

- D0.6.1 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:
- a) Jede Partei ernannt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der andern Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes am Ort, für den die Police in ihrem Hauptbetrag gilt, ernannt; der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können;
 - b) Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der in lit. a bezeichnete Richter, der bei Gutheissung der Einsprache den Sachverständigen oder Obmann ernannt;
 - c) Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen;
 - d) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche die Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig;
 - e) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

D0.7 Selbstbehalt / Leistungs- / Summenbegrenzungen

- D0.7.1 Der Anspruchsberechtigte hat pro Schadenereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte gemäss den Bestimmungen des Kapitels "Elementarschaden-

versicherung" der "Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen" (AVO);

- D0.7.2 In den Fällen, bei denen die Allgemeinen Bedingungen oder die Police Leistungsbegrenzungen vorsehen, wird wie folgt vorgegangen:
- a) Vorerst wird der Schaden gemäss Vertrag und Gesetz berechnet;
 - b) von diesem Betrag kommt der Selbstbehalt in Abzug;
 - c) erst danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung.
- In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen;
- D0.7.3 Soweit die Allgemeinen Bedingungen Summenbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorgesehen ist;
- D0.7.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, vermindern sich die Versicherungssummen nicht dadurch, dass Entschädigung geleistet wird.

D0.8 Unterversicherung

- D0.8.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert, im Falle der Neuwertversicherung zum Neuwert, steht. Bei festgelegter Höchstentschädigung ist für die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung das Verhältnis zwischen dem deklarierten Gesamtwert und dem Ersatzwert massgebend;
- D0.8.2 Die Entschädigung wird für jedes Gebäude gesondert ermittelt;
- D0.8.3 Bei der Versicherung auf "Erstes Risiko" wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

D0.9 Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung

- D0.9.1 Die Versicherungssumme beruht auf einer fachmännischen Schätzung;
- D0.9.2 Auf die Anrechnung der Unterversicherung wird verzichtet, wenn
- a) die automatische Anpassung der Versicherungssumme vereinbart wurde,
 - b) seit der letzten Schätzung keine An- oder Umbauten oder wertvermehrnde Investitionen erfolgten oder vor dem Schadenfall eine schriftliche Anmeldung zur Neuschätzung eingereicht worden ist und
 - c) die Versicherungssumme nicht tiefer angesetzt worden ist als die Gebäudeschätzung ergeben hat oder eine zu tiefe Gebäudeschätzung nicht auf Gründe zurückzuführen ist, für die der Versicherungsnehmer einzustehen hat;

Bei einem solchen Verzicht auf die Anrechnung der Unterversicherung hat die Gesellschaft Anspruch auf die Differenz zwischen der bezahlten und der sich aufgrund der korrekten Versicherungssumme ergebenden Prämie für die beiden letzten Versicherungsjahre, höchstens aber ab Beginn des Vertrages.

D0.10 Verletzung der Sorgfaltspflichten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten oder Vorschriften, kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

D0.11 Zahlung der Entschädigung

- D0.11.1 Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu bezahlen ist;
- D0.11.2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann;
- D0.11.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
 - b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist;
- D0.11.4 Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem mittleren SARON-Zinssatz liegt.

D0.12 Sicherung des Realkredits

- D0.12.1 Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist oder die ihr Pfandrecht der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Gesellschaft bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht;
- D0.12.2 Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

D0.13 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet;

Allgemeine Bestimmungen

D0.14 Gefahrerhöhung und -minderung

- D0.14.1 Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien im Rahmen des Vertragsabschlusses festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen;
- D0.14.2 Bei einer wesentlichen Gefahrerhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages;
- D0.14.3 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

D0.15 Mehrfach- und Mitversicherung

- D0.15.1 Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Gebäude und Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag auf vier Wochen zu kündigen.
- Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Vertrages keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung schriftlich kündigen;
- D0.15.2 Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen, andernfalls die Entschädigung derart ermässigt wird, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

D0.16 Sorgfaltspflichten

- D0.16.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen;
- D0.16.2 In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern;
- D0.16.3 Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, unbenutzt sind, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten;
- D0.16.4 Der Versicherungsnehmer trifft Massnahmen, damit nach einem Schaden im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wieder hergestellt werden können. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, Doppel der Daten und Programme so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

D0.17 Meldestelle / Mitversicherungspolice

- D0.17.1 Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der zuständigen Generalagentur, welche in der Police aufgeführt ist, oder der Gesellschaft selbst zuzustellen;
- D0.17.2 Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Mitversicherungspolice), eine Gesellschaft mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden durch die führende Gesellschaft abgegeben;
- D0.17.3 Bei Mitversicherungspolice haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

D0.18 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

D0.19 Begriffserklärungen

- D0.19.1 Neuwert für Gebäude
- Der Neuwert entspricht dem ortsüblichen Bauwert. Der ortsübliche Bauwert umfasst sämtliche Kosten, welche anfallen um ein gleiches Gebäude am gleichen Ort wiederherzustellen (inkl. Architektenhonorar). Vorbestandene Beschädigungen werden zudem in Abzug gebracht. Entsprechend werden auch die vorhandenen Reste bewertet;
- D0.19.2 Zeitwert für Gebäude
- Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderung. Vorbestandene Beschädigungen werden zudem in Abzug gebracht. Entsprechend werden auch die vorhandenen Reste bewertet;
- D0.19.3 Verkehrswert für Gebäude
- Der Betrag, der gelöst hätte werden können, wenn das Gebäude unmittelbar vor dem Schadenfall veräussert worden wäre. Der Grundstückswert wird dabei nicht berücksichtigt. Der Erlös kann auch ermittelt werden durch die Kapitalisierung des Mietertrages, welchen das Gebäude jährlich abwirft;
- D0.19.4 Abbruchwert für Gebäude
- Wert der demontierten Baumaterialien abzüglich eingesparte Demontagekosten;
- D0.19.5 Neuwert für Geräte und Materialien
- Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet;
- D0.19.6 Teilschaden
- a) bei Neuwertversicherung:
- Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Neuwert. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum Neuwert berücksichtigt;
- b) bei Zeitwertversicherung:
- Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Zeitwert. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum Zeitwert berücksichtigt;
- D0.19.7 Totalschaden
- a) bei Neuwertversicherung:
- Ein Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den Neuwert übersteigen;
- b) bei Zeitwertversicherung:
- Ein Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den Zeitwert übersteigen;
- D0.19.8 Versicherungswert
- Wertbemessung zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses. Dazu zählt auch jeder Zeitpunkt, an dem während der Vertragsdauer die Versicherungssumme verändert wird. Der Versicherungswert ist massgebend für die Bestimmung der Versicherungssumme;

D0.19.9 Ersatzwert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Der Ersatzwert ist massgebend für die Höhe der Entschädigung;

D0.19.10 Innere Unruhen

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen. Innere Unruhen fallen nicht unter den Begriff Terrorismus;

D0.19.11 Geräte und Materialien

Sind Sachen, die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude und der dazugehörenden Areale dienen, wie Rasenmäher, Gartengeräte, Container und Heizöl;

D0.19.12 Gebäude

Gebäude im versicherungstechnischen Sinne ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.

Auch der Rohbau für ein Gebäude im oben erwähnten Sinn fällt unter diesen Begriff. Baumaterialien, die noch nicht fest verbunden sind, gelten dagegen als Fahrhabe.

Stockwerkeigentum ist der Miteigentumsanteil einer Person an einem Grundstück und Gebäude, der dem Miteigentümer das Sonderrecht gibt, bestimmte Teile eines Gebäudes ausschliesslich zu benutzen und innen auszubauen;

Sonderregelung:

Bei Wohnhäusern und Wohnungen sind zum Gebäude auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.

Bei industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst die Gebäudeversicherung die allein oder vorwiegend baulichen Anlageteile. Dazu gehören die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung bzw. vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inkl. Haupt- und Unterverteilungen). Die betrieblichen Anlageteile sowie die sie verbindenden Leitungen aller Art sind von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen samt Fundamenten.

Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen sind durch den Mieter oder Pächter zu versichern.

Beispiele Gebäudebestandteile:

Abwasserreinigungsanlagen (baulicher Teil)

Antennen (nur solche, die dem Gebäudeeigentümer gehören)

Aufzüge

Beleuchtungskörper auch im Freien* (ohne betriebliche sowie ohne Glühbirnen und Leuchtröhren)

Blitzschutzanlagen

Bodenbeläge*

Boiler (ohne betriebliche)

Brandmeldeanlagen

Briefkästen (auch freistehend)

Brückenwaagen (baulicher Teil)

Dekorationsmalereien

Druck- und Vakuumleitungen

Elektrische Leitungen (ohne solche in Elektrizitätswerken)

Elektrische Maschinen (zur baulichen Einrichtung gehörend)

Essen (baulicher Teil)

Feuerlös- und -meldeanlagen

Futtersilo (baulicher Teil)

Glockenstühle

Heizanlagen (ohne betriebliche)

Heubelüftungsanlagen (baulicher Teil)

Hotelküchen

Jauche- und Mistgruben (mit dem Gebäude verbunden)

Kehrichtverbrennungsanlagen (baulicher Teil)

Kegelbahnen (baulicher Teil)

Kläranlagen (baulicher Teil)

Klimaanlagen (ohne betriebliche)

Kraftwerke (baulicher Teil)

Kücheneinrichtungen* (wie Kochherde, Küchenschränke, Kühlschrank, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen aller Art - ohne betriebliche, aber inkl. Hotel- und Restaurantküchen)

Kühlanlagen (baulicher Teil)

Photovoltaikanlagen (mit dem Gebäude verbunden)

Pumpen (der Raumheizung oder der Wasserversorgung dienende)

Reklameschriften (eingehauen, eingemauert oder aufgemalt)

Reservoirs (baulicher Teil)

Restaurantküchen

Rolltreppen

Sanitärinstallationen

Schalttableaux (ausgenommen betriebliche)

Schaufenster, -kästen

Scheibenstände (ohne Scheiben und ohne Transportanlagen)

Sonnensegel (nur permanent mit dem Gebäude verbundene)

Sonnenkollektoren (mit dem Gebäude verbunden)

Selbststränkeanlagen

Silos (baulicher Teil)

Spannteppiche*

Sprinkleranlagen

Spritzanlagen (baulicher Teil)

Stören (samt Stoff)

Tankgruben und -keller

Tanks einschliesslich -wannen (ohne betriebliche)

Telefonleitungen

Tröckneeinrichtungen* (baulicher Teil)

Turbinenschächte

Umwälzpumpen

Ventilationsanlagen (ohne betriebliche)

Vieh-Anbindevorrichtungen

Vorfenster (auch ausgehängt)

Wagenheber (baulicher Teil)

Wäscheeinrichtungen* (ohne betriebliche)

Wasserenthärtungsanlagen (ohne betriebliche)

Zentralstaubsaugeranlagen (inkl. Zubehör)

Ziegeleiofen (baulicher Teil)

Zivilschutzanlagen (ohne Zivilschutzrüstungen*)

Legende: * = Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Absatz 4 von Art. D0.19.12

D0.19.13 Fahrnisbauten

Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden.

D0.19.14 Bauliche Einrichtungen

Die Gebäudeversicherung umfasst auch bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

Nicht unter die Gebäudeversicherung fallen:

a) Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;

b) Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;

c) Baunebenkosten.

Beispiele bauliche Einrichtungen:

Alarmanlagen

Altäre

Anpassungsrampen

Anschlagkästen

Ausstellungskästen

Bänke

Behälter (ohne betriebliche)	Heugebläse
Beichtstühle	Hurden*
Bestuhlungen	Jauche- und Mistmaschinen
Buffets	Käsekessi
Bühnen	Kehrichtverbrennungsanlagen (maschineller Teil)
Fasslager	Kegelbahnen (maschineller Teil)
Garderoben	Kläranlagen (maschineller Teil)
Gegensprechanlagen	Kollergänge
Gestelle	Kompaktanlagen
Haustelefonanlagen	Kraftwerke (maschineller Teil)
Kabelkanäle	Krananlagen samt Geleisen
Kanzeln	Kücheneinrichtungen (betriebliche, ohne Hotel- und Restaurantküchen)
Kapellen in Labors	Kühlanlagen (maschineller Teil)
Kassenschränke	Ladentische und -korpusse
Labortische	Lichtreklamen
Lautsprecheranlagen	Mahlgänge
Podien	Melkapparate
Rauchkammern	Milchzentrifugen
Sackrutschen	Mischkästen
Sauna-Einrichtungen	Motoren (ohne diejenigen, die dem Gebäude oder Gebäudebestandteil dienen)
Sirenen	Obstpressen
Stellwände (sofern dem Gebäudeeigentümer gehörend)	Orgeln
Tabernakel	Pressen
Taufsteine	Pumpen (betriebliche)
Telefonkabinen	Reklametafeln
Theken	Reservoirs (maschineller Teil)
Tresen	Rohrpostanlagen
Tresore	Rührwerke
Wandtafeln	Schaufenstereinrichtungen
Wasseraufbereitungs-Anlagen (ohne betriebliche)	Schmelzanlagen
Weihwasserbecken	Schmelzöfen
Werktische	Silos (maschineller Teil)
Whirl-Pools	Spänetransportanlagen
D0.19.15 Fahrhabe	Spritzanlagen (maschineller Teil)
Waren und Gebrauchsgegenstände, die nicht als Gebäude definiert sind.	Telefonapparate, -zentralen
Beispiele Fahrhabe:	Transmissionen
Abwaschmaschinen*	Transportanlagen
Abwasserreinigungsanlagen (maschineller Teil)	Tröckneeinrichtungen (maschineller Teil)
Backöfen (betriebliche)	Trotten
Brennöfen (betriebliche)	Turbinen
Brückenwaagen (maschineller Teil)	Turmuhren
Dämpfer	Uhrenanlagen (ohne Leitungen)
Dampfkessel	Waagen
Dampfmaschinen und -turbinen	Wagenheber (maschineller Teil)
EDV-Kabel	Wärmeschränke und -tische
Elektrische Maschinen * (betriebliche)	Wellenböcke
Elektrokessel (betriebliche)	Zähler
Entmistungsanlagen	Ziegeleiöfen (maschineller Teil)
Entstaubungsanlagen	Zivilschutzausrüstungen*
Essen (maschineller Teil)	Legende: * = Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Absatz 4 von Art. D0.19.12
Futteraufzüge	D0.19.16 Bauliche Anlagen
Futterkocher	Ausserhalb des Gebäudes liegende, nicht zu diesem, wohl aber zur Liegenschaft gehörende bauliche Anlagen wie
Futtersilo (mobiler Teil)	Behälter
Gaskessel	Bienenhäuschen
Gattersägen	Brunnen
Gebläse	Einfriedungen
Geleiseanlagen (im Gebäudeinnern und auf dem Betriebsareal)	Erdsonden und -register
Glocken samt Laufwerk	Fahnenstangen
Glühöfen	Filterbrunnen
Härteöfen	Gartenhäuschen
Hebebühnen	
Heubelüftungsanlagen (maschineller Teil)	

Geräteschuppen
Hühnerhöfe
Jauchehälter und -gruben
Keltertröge
Klärbecken
Kleintierstallungen
Mistgruben
Pavillons
Pergolas
Photovoltaikanlagen (nicht mit dem Gebäude verbunden)
Schirmdächer
Schwimmbäder inkl. Installationen und Abdeckungen
Senkgruben
Silos
Sonnenkollektoren (nicht mit dem Gebäude verbunden)
Sonnensegel (permanent installierte)
Tanks jeder Art samt Leitungen und Wannen (betriebliche)
Treibhäuser
Treppen
Veloständeranlagen
Volièren
Wagenremisen
Wärmepumpen
Wasser- und Energieleitungen
Zisternen

D0.19.17 Bauliche Anlagen

ausserhalb des versicherten Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind, wie

Boots- und andere Stege

Brücken

Einfahrten

Fundamente

Kanäle

Rampen

Stützmauern

Terrassen

Trottoirs

Tunnels

D0.19.18 Nebensachen

Sie teilen im Zweifelsfall das Schicksal der Hauptsache.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

D3 Gebäude Wasserversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- D3.1 Versicherte Sachen und Kosten
- D3.2 Vorsorgeversicherung für wertvermehrnde Investitionen
- D3.3 Besondere Vereinbarung
- D3.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- D3.5 Versicherte Gefahren und Schäden
- D3.6 Besondere Vereinbarung
- D3.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- D3.8 Versicherungsort
- D3.9 Versicherter Wert für Gebäude

Versicherungsfall

- D3.10 Berechnung der Entschädigung

Allgemeine Bestimmungen

- D3.11 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Gegenstand der Versicherung

- D3.1 Versicherte Sachen und Kosten
 - D3.1.1 Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:
 - a) Gebäude;
 - b) Gebäude im Stockwerkeigentum;
 - c) Rohbau;
 - d) Bauliche Einrichtungen;
 - e) Bauliche Anlagen;
 - f) Besondere Sachen und Kosten;
 - D3.1.2 Mitversichert sind die Kosten für den Verlust von Gas und Flüssigkeiten infolge eines gedeckten Schadens.
- D3.2 Vorsorgeversicherung für wertvermehrnde Investitionen
 - D3.2.1 Vorsorglich sind wertvermehrnde Investitionen am Gebäude gemäss Police mitversichert;
 - D3.2.2 Sofern während der Vertragsdauer wertvermehrnde Investitionen getätigt wurden, wird im Schadenfall die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige des Gebäudes zusammengerechnet.
- D3.3 Besondere Vereinbarung
 - Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:
 - D3.3.1 Künstlerischer oder historischer Wert von Gebäuden;
 - D3.3.2 Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude und der dazugehörigen Areale dienen, wie Rasenmäher, Gartengeräte, Container und Heizöl.
- D3.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten
 - D3.4.1 Nicht versichert sind:
 - a) Wohnwagen, selbstfahrende Wohnmobile sowie Mobilheime;
 - b) Fahrnisbauten;
 - c) Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;
 - d) Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;
 - e) Baunebenkosten;
 - f) Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen;
 - g) Schäden an den schadenverursachenden Einrichtungen und Apparaten (ausgenommen bei Frostschäden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten;

- h) Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;
- i) Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis;

- D3.4.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

- D3.5 Versicherte Gefahren und Schäden
 - Versichert sind Schäden, die entstehen durch:
 - D3.5.1 Wasser und andere Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, welche den versicherten Gebäuden, baulichen Anlagen oder den als Daueranlage installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen oder für welche der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist, ferner auch durch Wasser und andere Flüssigkeiten aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
 - D3.5.2 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch geschlossene Fenster, geschlossene Türen, geschlossene Oberlichter oder durch das Dach selbst ins Gebäude eingedrungen ist;
 - D3.5.3 Rückstau aus der Abwasserkanalisation, Grund- und unterirdisch fließendes Hangwasser. Versichert sind Schäden im Innern des Gebäudes;
 - D3.5.4 Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Kühleinrichtungen, Klima-, Heizungs- und den dazugehörigen Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreisläufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, welche dem versicherten Gebäude oder den sich darin befindenden Betrieben dienen;
 - D3.5.5 Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbe- und -entfeuchtern und portablen Klimageräten; Versichert sind ferner:
 - D3.5.6 Frostschäden, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese nur dem versicherten Gebäude, einem sich darin befindenden Betrieb oder dem auf dem Grundstück liegenden Schwimmbecken dienen;
 - D3.5.7 Mietertragsausfall
 - Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen sofern keine Nutzung nach Art. D3.6.1 erfolgt;
 - D3.5.8 Wasserschäden aus öffentlichen Leitungen, die nicht dem Gebäude dienen
 - Diese Deckung gilt als Differenzdeckung zu bestehenden Versicherungen des Eigentümers dieser Leitungen. Die Versicherung des öffentlichen Eigentümers geht in jedem Falle vor.
- D3.6 Besondere Vereinbarung
 - Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist versichert:
 - D3.6.1 Mietertragsausfall bei Hotels und Restaurants, Ferienhäusern und -wohnungen.
 - D3.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - D3.7.1 Nicht versichert sind:
 - a) Schäden an Kälteanlagen verursacht durch künstlich erzeugten Frost, sowie Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreisläufsystemen inkl. Erdsonden und Erdregister selbst infolge Vermischung verschiedener Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme und Schäden durch Wassermangel;
 - b) Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;

- c) Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten oder durch offene Dachluken und -fenster ins Gebäude eingedrungen ist;
 - d) Schäden durch Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen und Kälteanlagen beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten;
 - e) Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation), sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) bei Ereignissen nach Art. D3.5.2;
 - f) Verlust von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, die nicht dem Gebäude dienen;
 - g) Rückstauschäden für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
 - h) Schäden an den an Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten selbst, welche durch Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb derselben verursacht werden;
 - i) Schäden durch Wassermangel;
 - j) Schäden, die als Folge eines durch die Feuer- und Elementarschadenversicherung gedeckten Ereignisses entstehen.
- D3.7.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.
- D3.8 Versicherungsort
Die Haftung erstreckt sich auf die in der Wasserversicherung bezeichneten Standorte.
- D3.9 Versicherter Wert für Gebäude
Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird.

Versicherungsfall

- D3.10 Berechnung der Entschädigung
- D3.10.1 Die Entschädigung versicherter Gebäude und Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.) bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen;
- D3.10.2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist;
- D3.10.3 Ersatzwert ist bei:
- a) Gebäude der Neuwert (= ortsüblicher Bauwert), sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird;
Erfolgt kein Wiederaufbau innerhalb von 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass;
 - b) Zum Abbruch bestimmten Gebäuden der Abbruchwert;
 - c) Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert;
 - d) Ist der Mietertragsausfall versichert, ersetzt die Gesellschaft:
Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ertragsausfall während der in der Police vereinbarten Haftzeit. Massgebend ist der Bruttomiettertrag abzüglich eingesparte Kosten;
Fortlaufende feste Kosten als Folge eines versicherten Ereignisses, die bei der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume weiterhin anfallen, z.B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Gebäude-Versicherungsprämien, sind mitversichert;
 - e) Geräte und Materialien:
Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet.
Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

Allgemeine Bestimmungen

D3.11 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

- a) Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- b) Zusatzbedingungen (ZB), Besondere Sachen und Kosten Gebäudeversicherung.

Allgemeine Bedingungen (AB)

CombiRisk Business

Ausgabe 06.2021

D5 Gebäude Versicherung zusätzlicher Gefahren

Inhaltsverzeichnis

D5.1	Versicherte Gefahren und Schäden
D5.2	Versicherte Kosten
D5.3	Nicht versicherte Kosten
D5.4	Besondere Vereinbarung
D5.5	Bauwesenversicherung
D5.6	Deckungspaket Extended Coverage
D5.7	Ergänzende vertragliche Grundlagen

D5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

- D5.1 Versichert sind:
- D5.1.1 Schäden am Gebäude durch wilde Tiere
Als solche gelten unvorhergesehene und plötzlich verursachte Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Gebäude als Folge von äusserer Einwirkung durch wilde, nicht privat gehaltene Tiere. Als Folge eines versicherten Schadens übernimmt die Gesellschaft auch die von ihr angeordneten Bekämpfungsmassnahmen.
- D5.2 Versicherte Kosten
Als Folge eines versicherten Schadens sind bis zum in der Police vereinbarten Betrag versichert:
- D5.2.1 Räumungskosten
Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten.
Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.
Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich, und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.
- D5.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten
Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Gebäuden, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- D5.3 Nicht versicherte Kosten
Nicht versichert sind:
- D5.3.1 Schäden durch Tierfäkalien, Holzwurm, Insekten und sonstigen Ungezieferbefall;
- D5.3.2 Schäden durch Pilze / Schwammbildung (z. B. Hausschwamm) und Fäulnis.
- D5.4 Besondere Vereinbarung
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:
- D5.4.1 Bauwesenversicherung;
- D5.4.2 Deckungspaket Extended Coverage;
- D5.4.3 Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude und der dazugehörenden Areale dienen, wie Rasenmäher, Gartengeräte, Container und Heizöl.
- D5.5 Bauwesenversicherung
- D5.5.1 Versicherte Sachen
Bei An-, Um- und Aufbauten, Renovationen und Sanierungen sind bis zu der in der Police aufgeführten Summe versichert:

- a) die Bauleistungen einschliesslich aller zugehörigen Baustoffe und Bauteile;
- b) das bestehende Gebäude und die darin untergebrachte Fahrhabe.

D5.5.2 Versicherte Kosten

Als Folge eines versicherten Schadens sind bis zu der in der Police vereinbarten Summe versichert:

- a) Räumungskosten
Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Resten versicherter Sachen, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind;

- b) Bewegungs- und Schutzkosten
Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

D5.5.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind:

- a) Plötzlich und unfallmässig eintretende Beschädigungen und Zerstörungen an versicherten Sachen, die nachweislich während der Bauzeit und bei Bauarbeiten, die von baufachkundigen Dritten im Auftrag des Versicherungsnehmers ausgeführt wurden, entstanden sind;
- b) Verluste durch Diebstahl versicherter Sachen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind. Solche Schäden sind der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen.

D5.5.4 Nicht versichert sind:

- a) Bautätigkeiten mit Grab- oder Aushubarbeiten;
- b) Bautätigkeiten, bei denen in die Statik der bestehenden Gebäude eingegriffen wird;
- c) Bautätigkeiten, die nicht von baufachkundigen Dritten, im Auftrag des Versicherungsnehmers, ausgeführt werden;
- d) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss;
- e) Aufwendungen zur Behebung von Mängeln. Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet die Gesellschaft Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;
- f) Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind. Als Schönheitsfehler gilt ein für das Auge störender, jedoch für die Funktion des Bauwerkes bzw. Bauteils nicht beeinträchtigender Zustand. Nicht versichert sind demnach zum Beispiel:
- Kiesnester in Sichtbeton;
 - Farbunterschiede und/oder Strukturveränderungen in Materialien/ Oberflächen;
 - Kratzer auf Verglasungen, Badewannen, Duschtassen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, keramischen Platten usw.;
- g) Verschmutzungen durch Zementwasser auf Fassadenteilen;

- h) Schäden, soweit sie von kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherern übernommen werden müssen;
- i) Schäden, soweit sie von kantonalen oder privaten Wasserschadenversicherern übernommen werden müssen.

D5.5.5 Versicherungsort

Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte.

D5.5.6 Berechnung der Entschädigung

- a) Die Entschädigung versicherter Gebäude und Sachen wird berechnet aufgrund ihres Zeitwertes unmittelbar vor dem Schadenfall, abzüglich des Wertes der Reste. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.) bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen;
- b) Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt;
- c) Ersatzwert ist bei:
 - zum Abbruch bestimmten Gebäuden der Abbruchwert;
 - Geräten und Materialien der Zeitwert;
 - Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert.

D5.6 Deckungspaket Extended Coverage

D5.6.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt, Schäden durch:

- a) Innere Unruhen:

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.
- b) Böswillige Beschädigungen:

Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Böswillige Beschädigungen bei Streik und Aussperrung sind mitversichert.
- c) Leckage von anerkannten Sprinkler- und Sprühflutanlagen:

Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Wasser, das plötzlich, unvorhersehbar und bestimmungswidrig aus einer Sprinkler- oder Sprühflutanlage austritt. Zur Anlage gehören Sprinkler, Verteilleitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Anlage dienen.
- d) Flüssigkeiten:

Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch unvorhergesehenes, plötzliches und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern.
- e) Schmelzmassen:

Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Hitze infolge unvorhergesehenen, plötzlichen und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.
- f) Fahrzeuganprall:

Durch Fahrzeuganprall verursachte Schäden, soweit dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden.
- g) Gebäudeeinsturz:

Als solche gelten die Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Einsturz.
- h) Radioaktive Kontamination:
 - Versichert sind Schäden durch radioaktive Kontamination, sofern im versicherten Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung.
 - Sind Aufräumungskosten versichert, fallen darunter die Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung und Ablagerung versicherter Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, soweit diese Massnahmen behördlich vorgeschrieben sind.
- i) Nicht genannte Gefahren (all risks):

Versichert sind Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages an versicherten Sachen unfallartig, d.h. plötzlich und unvorhersehbar von aussen eintreten und nicht unter die im Vertrag aufgeführten Ausschlüsse fallen.

D5.6.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, welche durch die Feuerversicherung gedeckt sind oder gemäss besonderer Vereinbarung gedeckt werden können.
- b) Feuerschäden in Kantonen mit einem staatlichen Monopol.
- c) bei böswilligen Beschädigungen:
 - Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen;
 - Schäden durch Viren oder Datenmanipulationen;
 - Glasbruchschäden.
- d) bei Schäden durch Leckage von Sprinkler- und Sprühflutanlagen:
 - Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Sprinkler- und Sprühflutanlage;
 - Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkler- und Sprühflutanlage;
 - Schäden durch Leckage von Sprinkler- und Sprühflutanlagen, die nicht von der zuständigen Stelle gemäss Sprinklervorschriften abgenommen sind und vorschriftsgemäss überprüft werden.
- e) bei Flüssigkeitsschäden:
 - Schäden durch Auslaufen von Wasser und Heizöl;
 - Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- f) bei Fahrzeuganprall:
 - Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
- g) bei Gebäudeeinsturz:
 - Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund;
 - Schäden durch Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten.
- h) bei Schäden durch radioaktive Kontamination:
 - Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;
 - Schäden durch Radioaktivität von isotonenproduzierenden Anlagen und Kernbrennstoff.
- i) bei nicht genannten Gefahren (all risks):
 - Gefahren und Schäden, die gemäss den Versicherungssparten Feuer/Elementar, Diebstahl, Wasser, Glasbruch und Elementar-Spezial versichert oder versicherbar sind;
 - ferner Gefahren und Schäden, die in den Technischen Versicherungen in der vorliegenden oder einer separaten Police (auch bei Drittgesellschaften) versichert sind;
 - Schäden durch die unter Art. D5.6.1 a) bis h) genannten Gefahren;
 - Schäden durch Wasser, Heizöl und andere Flüssigkeiten;
 - Glasbruchschäden;
 - Schäden durch Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten;
 - Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Luft, Konditionierungs-, Kühl- oder Heizsystemen;
 - Schäden durch Verunreinigung und Verseuchung;
 - Schäden durch Computerviren, Denial-of-Service-Angriffe, Hacker oder sonstige Datenmanipulationen;
 - Schäden durch Verderb und Verfall, Kontamination, Insekten aller Art, Feuchtigkeit, Trockenheit, extreme Temperaturen und Temperaturschwankungen, Gewichtsverlust, Verfärbungen, Wechsel von Geschmack, Farbe und Lacke, Struktur oder Aussehen;
 - Schäden durch einfachen Diebstahl;
 - direkte oder indirekte Schäden, welche durch
 - bestehende oder drohende übertragbare Krankheiten
 - Handlungen oder Versäumnisse zur Kontrolle, Verhütung oder Unterdrückung der übertragbaren Krankheit und deren Verbreitung
 verursacht werden, mit diesen in Zusammenhang stehen oder auf diese zurückzuführen sind. Dies schliesst Kosten

zur Abwehr oder Beseitigung übertragbarer Krankheiten mit ein.

Als übertragbare Krankheiten gelten Krankheiten, welche - unabhängig von der Art der Übertragung - über direkten oder indirekten Kontakt oder durch Exposition mit Krankheitserregern oder deren toxische Produkte verursacht werden.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung, (ausgenommen innere Unruhen gemäss Art. D0.1.1 d) 4. Einzug sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

D5.6.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- a) bei böswilligen Beschädigungen:
 - abhandengekommene Sachen.
- b) bei Schäden durch Leckage von Sprinkler- und Sprühflutanlagen:
 - die Kosten zur Behebung der Schadenursache an der Anlage selbst.
- c) bei Flüssigkeits- und Schmelzschäden:
 - die Kosten der Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen oder Entweichen geführt hat;
 - der Verlust sowie die Kosten der Wiedergewinnung der entwichenen Flüssigkeiten und Schmelzmassen.
- d) bei Fahrzeuganprall:
 - Bauleistungen und Baustellenausrüstungen.
- e) bei radioaktiver Kontamination:
 - die Kosten der Behebung des Schadens, der zur radioaktiven Verseuchung geführt hat.
- f) bei nicht genannten Gefahren (all risks):
 - Maschinen, Apparate, Anlagen, Einrichtungen samt Hilfsanlagen und Werkzeugen, die zur Verrichtung einer Arbeit oder zur Herstellung, Lagerung oder zum Umschlag eines Produktes dienen;
 - Grund und Boden, Fundamente, Strassen, Wege, Tunnel, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Silos, Pipelines, Leitungen, soweit sie nicht ausschliesslich dem Gebäude dienen, Brunnen, Becken und Kanäle;
 - Daten- und Informationsträger aller Art und die darauf enthaltenen Daten und/oder Informationen;
 - Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in der Montage befinden;
 - Bauleistungen und Baustellenausrüstungen;
 - Vegetation und Kulturen, sofern sie nicht als Betriebschmuck dienen;
 - Sachen, soweit sie bei Monopolanstalten zu versichern sind, für die zu versichernden Leistungen;
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit Personenschäden;
 - Sach- und Vermögensschäden bei Dritten;
 - Aufwendungen für den Nachweis des Schadens;
 - Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie aufgewendet worden wären;
 - Aufwendungen für die Beseitigung vorbestandener Kontamination, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie aufgewendet worden wären;
 - Aufwendungen für Anwalts- und Gerichtskosten;
 - Aufwendungen der Polizei und der Wehrdienste / Chemie-, Feuer- und Ölwehr und anderer zur Hilfe Verpflichteter, soweit sie nach Gesetz nicht dem Versicherungsnehmer belastet werden können;
 - Frost-, Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung, (ausgenommen innere Unruhen gemäss Art. D0.1.1 d) 4. Einzug sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

D5.6.4 Versicherungsort

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Versicherung zusätzlicher Gefahren (Extended Coverage) bezeichneten Standorte.

D5.6.5 Versicherter Wert für Gebäude

Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen.

D5.6.6 Berechnung der Entschädigung

- a) Die Entschädigung versicherter Gebäude und Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.) bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen.
- b) Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt.
- c) Ersatzwert ist bei:
 - Gebäuden der Neuwert (= ortsüblicher Bauwert);

Erfolgt kein Wiederaufbau innerhalb von 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.
 - Zum Abbruch bestimmten Gebäuden der Abbruchwert;
 - Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert;
 - Schäden durch Tiere die bis zur vereinbarten Versicherungssumme von der Gesellschaft veranlassten Bekämpfungsmassnahmen und Reparaturarbeiten.
 - Geräten und Materialien:

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

D5.6.7 Haftungsbegrenzungen

- a) Alle Schäden, die sich innerhalb einer Versicherungsperiode ereignen, fallen unter die gemäss Police vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

Massgebend für die Zuordnung der Schäden zu einer Versicherungsperiode ist der Zeitpunkt des Beginns des einzelnen Ereignisses, in dessen Verlauf die Schäden eintreten.
- b) Übersteigen die Schadenminderungskosten zusammen mit der Entschädigung die Jahreshöchstentschädigung, werden sie nur berücksichtigt, wenn die Schadenminderungsmaßnahmen von der Gesellschaft angeordnet wurden.

D5.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

- D5.7.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und den Vertragsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Wer sind die Versicherer?

Für die Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance die

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz am Richtplatz 1, 8304 Wallisellen, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Für die Rechtsschutzversicherung die

CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit statutarischem Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Offerte / dem Antrag beziehungsweise in der Police aufgeführt ist.

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die Gesellschaft bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage.

Wann und wie kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Je nach Vereinbarung erstreckt sich der Umfang der Versicherung auf folgende Versicherungssparten und Gefahren:

Fahrhabeversicherung

Versichert sind Geschäftsfahrhabe, Kosten und Erträge gegen folgende Gefahren:

- Feuer- und Elementar;
- Diebstahl;
- Wasser;
- Glas;
- Zusätzliche Gefahren;
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen;

- Terrorismus;
- Tierunfall;
- Hygiene;
- Ertragsausfälle und Mehrkosten infolge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen.

Nicht versichert sind unter anderem:

- Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, für welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
- Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand.

Gebäudeversicherung

Versichert sind Gebäude, Kosten und Erträge gegen folgende Gefahren:

- Feuer- und Elementar;
- Schäden infolge Diebstahl;
- Wasser;
- Glas;
- Zusätzliche Gefahren;
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen;
- Terrorismus;
- Gebäudehaftpflicht;
- Mietertragsausfälle infolge eines versicherten Ereignisses an versicherten Gebäuden.

Nicht versichert sind unter anderem:

- Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, für welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
- Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand.

Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem in der Police aufgeführten versicherten Risiko (wie betriebliche bzw. berufliche Tätigkeiten) wegen Personen- und Sachschäden aus dem

- Anlagerisiko, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- Betriebsrisiko, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen;
- Produktisiko, d.h. Schädigungen aus der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten, die in Verkehr gebracht wurden;
- Umweltrisiko, d.h. Schädigungen durch Umweltbeeinträchtigungen.

Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers;
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung;
- wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, einzelne Ausnahmen bleiben vorbehalten;
- aus Obhuts- und Tätigkeitsschäden; Ausnahmen bleiben vorbehalten;
- im Zusammenhang mit speziellen Stoffen und Risiken;
- im Zusammenhang mit allmählich entstandenen Umweltbeeinträchtigungen.

Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz kann sich auf die folgenden Rechtsgebiete bzw. Dienstleistungen erstrecken:

- Telefonische Rechtsauskünfte aus schweizerischem Recht;
- Straf-, Verwaltungsstraf- und Arbeitsrecht;

- Rechtsberatung aus Vertragsrecht;
- Cyber Risk;
- Schadenersatz-, Versicherungs-, Miet- und Nachbarrecht;
- Übriges Vertragsrecht;
- Strassenverkehrsrecht.

Die Gesellschaft unterstützt die Versicherten bei der Erledigung des Schadenfalles. Zudem übernimmt die Gesellschaft die

- Gerichtskosten;
- Kosten von Gutachten, die von einem Gericht veranlasst werden;
- Mediationskosten;
- Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden;
- Honorare eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermassen legitimierten Person;
- Kauttionen nach einem Unfall zur Vermeidung einer Untersuchungshaft.

Nicht versichert sind unter anderem

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verwaltungsratsmandaten für andere Gesellschaften;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften;
- Streitigkeiten aus dem Gesellschafts- oder Stiftungsrecht sowie Streitigkeiten aus dem einfachen Gesellschaftsvertrag.

Technikversicherung

Versichert sind

- Bürotechnik am Versicherungsort;
- Mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik;
- Stationäre Maschinen und Anlagen am Versicherungsort;
- Mobile Krane und Anlagen sowie fahrbare Arbeitsmaschinen;
- Aufräumungs- und Bergungskosten.

Nicht versichert sind unter anderem voraussehbare Einflüsse.

Waren-Transportversicherung

Versichert sind Verlust und Beschädigung während beziehungsweise für Transporte von Waren aus dem Geschäfts-, Handel- und Fabrikationsbereich des Versicherungsnehmers im vereinbarten geografischen Geltungsbereich.

Die Versicherung kann sich ebenfalls erstrecken auf

- Aufenthalte an Messen und Ausstellungen einschliesslich den damit verbundenen Hin- und Rücktransporten;
- Manipulationen auf dem Betriebsareal des Versicherungsnehmers;
- Betriebliche Einrichtungen (Servicematerial und Arbeitsgeräte) während Transporten mit Strassenfahrzeugen.

Nicht versichert sind unter anderem

- Schäden, wenn die Waren mit ungeeigneten Transportmitteln (z.B. Fahrzeugen, Container oder Manipulationsmittel) befördert werden.
- Zudem Schäden wegen ungenügender Verpackung und Abnutzung.
- Kunstgegenstände mit Liebhaberwert.

Handelt es sich um eine Schaden- oder Summenversicherung?

Bei allen vorerwähnten Versicherungen handelt es sich um Schadenversicherungen. Die Entschädigung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Schadenhöhe. Die vereinbarten Versicherungssummen und Sublimiten gelten als Leistungsobergrenze.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie zu entrichten?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung und den vereinbarten Leistungen ab. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag erhoben werden. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag bzw. in der Police enthalten.

Die Prämie ist per dem im Vertrag aufgeführten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

Als Grundlage für die Berechnung der Prämie dienen primär Werte, welche sich auf die Betriebsgrösse (z.B. Lohnsumme), das Geschäftsvolumen (z.B. Umsatz) und den Wert der versicherten Sachen (z.B. Geschäftsfahrzeuge, Gebäude) beziehen. Die gültige Prämienberechnung ist aus Offerte / Antrag und Police ersichtlich.

Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz?

Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Bei Vertragsaufhebung infolge Aufgabe des versicherten Betriebes oder bei Tod des Versicherungsnehmers sind in der Haftpflichtversicherung auch Schäden versichert, die erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten und der Gesellschaft schriftlich gemeldet werden. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach

Vertragsende verursacht wurden.

In der Haftpflichtversicherung kann - je nach Betriebs- bzw. Berufsart - auch eine andere zeitliche Geltung Anwendung finden, nach der Ansprüche aus einem Schaden versichert sind, die während der Vertragsdauer erhoben werden (Anspruchserhebungsprinzip).

Gilt in der Haftpflichtversicherung das Anspruchserhebungsprinzip, so sind bei Aufgabe des versicherten Betriebes oder Tod des Versicherungsnehmers auch Ansprüche aus Schäden versichert, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist erhoben und der Gesellschaft schriftlich gemeldet werden.

Die für den Vertrag gültige zeitliche Geltung ist aus den Vertragsbedingungen ersichtlich.

Wie berechnet sich die Überschussbeteiligung?

Sieht der Vertrag eine Überschussbeteiligung vor, so erfolgt die Berechnung auf Basis des für die Überschussperiode vereinbarten Anteils an den eingenommenen Prämien. Davon wird der Aufwand für die angefallenen Schäden einschliesslich sämtlicher Kosten abgezogen.

Von dem so berechneten Überschuss vergütet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer einen prozentualen Überschussanteil.

Ein allfälliger Verlust wird nicht auf die folgende Abrechnungsperiode vorgetragen.

Voraussetzung für die Abrechnung ist, dass sämtliche Prämien inkl. Mehrprämien aus definitiven Abrechnungen bezahlt und alle Schadenfälle erledigt sind, welche der betreffenden Periode zugeordnet wurden.

Die Details ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.

Dauer und Ende des Vertrages

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag kann, auch wenn er auf eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden.

Befristete Verträge mit einer kürzeren Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum.

Weitere Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers:

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Die Kündigung hat spätestens vier Wochen seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Gesellschaft zu erfolgen.
Die Haftung der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
- Bei einer wesentlichen Gefahrminderung.
Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
- Wenn die Gesellschaft den Vertrag anpasst.
Frist: Spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode.
- Wenn die Gesellschaft die gesetzliche Informationspflicht verletzt hat.
Frist: Spätestens vier Wochen seit Kenntnis dieser Verletzung und der Informationen gemäss Art. 3 VVG, auf jeden Fall aber nach Ablauf von zwei Jahren seit der Pflichtverletzung.

Weitere Kündigungsmöglichkeiten der Gesellschaft:

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Spätestens bei Auszahlung der Entschädigung.
Die Haftung der Gesellschaft erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- Bei einer Handänderung
Frist: 14 Tage nach Kenntnis des neuen Eigentümers. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Eine vorläufige Deckungszusage kann von beiden Parteien gekündigt werden. Die Versicherung erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer beziehungsweise bei der Gesellschaft.

Welche wesentlichen Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Gefahrserhöhung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Sachverhaltsermittlung

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag - wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. - hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Gesellschaft alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Gesellschaft einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Gesellschaft die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Schadenfall

- Steht ein Schadenfall unmittelbar bevor, ist er eingetreten oder wurden hierfür Ansprüche gestellt, hat der Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- Der Versicherungsnehmer darf nicht selbständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlungen leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen;
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhalts, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen.

Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer hat einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Bei welchen Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter www.allianz.ch.

Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung: Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach, 8024 Zürich.

Was macht die Gesellschaft mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Die Gesellschaft bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Die Gesellschaft gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss die Gesellschaft Personendaten des Versicherungsnehmers staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung seiner Personendaten.

Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.

